

Änderung der Kantonsverfassung (KV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Art. 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx. yyyy 201z (RRB Nr. 201z/nnnn)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 126 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Dem Kanton stehen als Regalien das Salz, die Jagd, die Fischerei, die Bodenschätze und der tiefe Untergrund zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verfassungsänderung tritt am xx. yyyy 201z in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.